

Die Eichhörnchen

Eltern-Selbsthilfe

Satzung vom 08.03.2007

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Die Eichhörnchen“
- 2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Köln
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Die Eltern-Selbsthilfe „Die Eichhörnchen“ ist ein Zusammenschluß von Eltern, die ihren Kindern eine kindgerechte, solidarische und freie Erziehung ermöglichen und diese aktiv mitgestalten wollen. Dabei soll vor allem ein ökologisches, soziales Bewußtsein gefördert werden.
- 2) Dazu unterhält der Verein eine Einrichtung für eine gemischtaltrige Gruppe von maximal 10 Kindern im Alter von 18 Monaten bis maximal 6 Jahren, in der die beteiligten Familien die Erziehungsarbeit gemeinsam planen und ausführen. Der Verein ist bei seinen Aktivitäten unabhängig und weder konfessionell noch parteilich gebunden.
- 3) Damit will der Verein dazu beitragen, das Recht eines jeden Kindes auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit und sein Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer demokratischen Gesellschaft zu verwirklichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Wirtschaftsgrundsätze, Begünstigungsverbot

- 1) Mit der Verwirklichung seiner Ziele gem. § 2 verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.
- 2) Der Verein ist selbtslos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln aufgrund ihrer Mitgliedschaft. Ferner dürfen weder Mitglieder noch Dritte durch Ausgaben, die nicht dem Zwecke der

Körperschaft entsprechen, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Kölner Organisation „Zartbitter e.V.“, Stadtwaldgürtel 89, 50935 Köln, die es mittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Passive, die Zwecke des Vereins fördernde Mitgliedschaft ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist möglich.
- 2) Anträge zur Aufnahme in den Verein werden an die Mitgliederversammlung gestellt, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes, in jedem Fall endet die aktive Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden seines Kindes aus dem Verein. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei vollen Kalendermonaten zu erklären.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn es dem Verein durch seinen Zwecken zuwiderlaufendes Verhalten, insbesondere durch mangelnde Mitarbeit, schadet. Der Ausschließungsbeschuß muß mit 2/3 Mehrheit, mindestens jedoch mit der Hälfte aller Stimmen des ganzen Vereins gefaßt werden. Vorher ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der Mitgliederversammlung zu geben.
- 5) Die Einrichtung bleibt an Wochenenden, zwischen Weihnachten und Neujahr, an Rosenmontag und Veilchendienstag sowie am Tag nach Christi Himmelfahrt geschlossen. Ausnahmen sind auf dem Boden eines Mehrheitsbeschlusses in der Mitgliederversammlung mit den Betreuungsfachkräften speziell zu vereinbaren.

§ 5 Beiträge

- 1) Die Mitgliederversammlung legt auf ihrer Jahreshauptversammlung die Höhe des monatlichen Mitgliederbeitrags fest. Sie kann ihn Härtefällen ermäßigen, stunden oder erlassen. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit, mindestens jedoch die Hälfte aller Stimmen des ganzen Vereins erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung (MV)
- 2) der Vorstand
- 3) der erweiterte Vorstand (Beirat)

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- 2) Sie berät und beschließt die dem Zweck des Vereins entsprechende gemeinschaftliche Durchführung der Erziehungsarbeit.
- 3) Sie beschließt die Aufnahme und ggfs. den Ausschluß von Mitgliedern.
- 4) Sie wählt Vorstand und Beirat für jeweils ein Jahr.
- 5) Sie wählt eine/n KassenprüferIn für das laufende Geschäftsjahr, der dem Vorstand nicht angehört. Er/Sie hat die Geschäftstätigkeiten des Vereins unabhängig zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber mindestens jährlich zu berichten.
- 6) Ihr ist ein Jahresbericht des Vorstands und der Kassenführung schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über deren Annahme und Entlastung des Vorstandes und des/der Kassenführers/in.
- 7) Sie entscheidet über Anträge der Mitglieder, die Etatplanung und ggfs. über die Auflösung des Vereins.
- 8) Die Mitgliederversammlung soll im Abstand von zwei Monaten stattfinden.
- 9) Sie ist jedoch spätestens drei Monate nach der vorhergehenden durch den Vorstand einzuberufen, oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt. Dann erfolgt die Einladung mindestens acht Tage vorher schriftlich durch ein Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung.
- 10) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Eine Übertragung von Stimmrechten ist jedoch nicht möglich. Beschlüsse werden, sofern an anderer Stelle dieser Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und einer StellvertreterInnen. Gesetzlich vertreten wird der Verein durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder.
- 2) Er führt die laufende Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und vertritt den Verein in allen seinen Belangen.
- 3) Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für die Dauer des Geschäftsjahres gewählt, amtierend jedoch weiter bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist zweimal zulässig. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied durch die Wahl eines Nachfolgers abwählen.
- 4) Der Vorstand hat die Mitglieder laufend über seine Arbeit zu informieren und ihnen auf Wunsch die Teilnahme an seinen Sitzungen zu ermöglichen.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

- 1) Der Beirat besteht aus dem Vorstand, dem/der SchriftführerIn und dem/der KassiererIn.
- 2) Der/die SchriftführerIn bearbeitet die Einladungen zur Mitgliederversammlung und deren Protokolle, die alle Tagesordnungspunkte und Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten müssen. Letzte sollten von ihr unterzeichnet sein.
- 3) Der/die KassiererIn verwaltet die Vereinskasse, führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und legt einen Jahresabschluß darüber der Mitgliederversammlung vor.

§10 Satzungsänderungen

- 1) Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung geändert werden, bei der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Kommt nach zweimaliger Einladung die erforderliche Anwesenheit nicht zustande, genügt eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- 2) Satzungsänderungen können nur durch eine Mitgliederversammlung nur dann vorgenommen werden, wenn die zu ändernden Satzungspunkte und die Änderungsvorschläge in der Einladung angegeben wurden.

§11 Auflösung des Vereins

- 1) Der Beschluß zur Auflösung des Vereins kann nur unter den selben Voraussetzungen gefaßt werden, die auch für Satzungsänderungen gelten.
- 2) Für die Abwicklung der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschließung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.